



Informationen zu Sicherheitsfragen für Lehrpersonen, die Sport unterrichten (gültig für alle Schulstufen)

Grundsätzlich sind Lehrpersonen während des Schulunterrichts für die Sicherheit der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Sie haben eine Obhutspflicht und damit alle zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Welche Massnahmen dies betrifft, ist im konkreten Einzelfall festzulegen. Dabei versteht sich von selbst, dass allfällige Vorgaben von Erziehungsdirektionen oder Schulleitungen und die allgemein anerkannten Sicherheitsstandards einzuhalten sind, soweit solche für bestimmte Aktivitäten existieren. Solche allgemein anerkannte Sicherheitsstandards sind beispielsweise FIS-Regeln, Normen, Empfehlungen der bfu oder Sicherheitsvorschriften von J+S («soft law»). Verfügt die Lehrperson im Einzelfall nicht über die Möglichkeiten oder Kompetenzen, um diese Sicherheitsstandards zu gewährleisten, hat sie weitere Aufsichtspersonen beizuziehen oder auf die Aktivität zu verzichten.

Weitere Informationen zu Sicherheitsfragen für Lehrpersonen finden Sie unter folgenden Links:

LCH-Merkblatt: [«Verantwortlichkeit und Haftpflicht bei Lehrpersonen»](#)

LCH Berufs- und Fachliteratur: [«Recht handeln – Recht haben: Ein Wegweiser in Rechtsfragen für Lehrerinnen und Lehrer»](#)

Artikel «Bildung Schweiz» von Herbert Plotke (2005): [«Wann haften Lehrerinnen und Lehrer?»](#)

[Allgemeine Informationen zu Haftungsfragen für Lehrpersonen, die Sport unterrichten](#)
Rechtsdienst BASPO 2014

Für ausführliche Informationen von Herbert Plotke zum Schulrecht allgemein: «Schweizerisches Schulrecht»

Februar 2014